

Satzung

der Saarländischen Box-Union e.V.

§ 1

Name, Rechtsform, Farben und Sitz der Saarländischen Box-Union

Die Saarländische Box-Union (nachstehend SBU genannt) ist die freiwillige Gemeinschaft aller den Boxsport im Saarland treibenden Vereine, deren Selbständigkeit in jeder Weise anerkannt ist. Sie ist von den Vereinen zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen im In- und Ausland gebildet und mit den zur Erfüllung ihrer gemeinnützigen Aufgaben notwendigen Befugnissen ausgestattet. Die SBU ist politisch neutral. Sie vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Rassistische Bestrebungen lehnt sie ab. Die SBU wurde im Jahre 1949 im Rahmen eines diesbezüglich einberufenen Delegiertentages in Saarbrücken gegründet.

Die SBU ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter der Nummer VR 576 eingetragen

Die Farben der SBU sind weiß – rot.

Der Sitz ist in Saarbrücken.

Soweit in der Bezeichnung der Funktionen von Personen aus redaktionellen Gründen die männliche Form gewählt ist, ist in gleicher Weise die weibliche Form einzusetzen.

§ 2

Zweck und Aufgaben der SBU

Die SBU hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Vertretung des gesamten saarländischen Amateurboxsportes im Rahmen des Landessportverbandes für das Saarland (nachstehend LSVS genannt) und des Deutschen Boxsport-Verbandes (nachstehend DBV genannt). Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und sportliche Zwecke.
- b) Sie dient der geistigen und körperlichen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen und Kameradschaft.
- c) Vertretung des gesamten Amateur-Boxsportes im Rahmen des LSVS und des DBV.
- d) Festsetzung von Höchstspesensätzen für den Amateurboxsport und der zulässigen Entschädigung an Aktive und Funktionäre im Rahmen der vom DBV erlassenen Ordnung.
- e) Überwachung des gesamten Sportbetriebes aller angeschlossenen Vereine im Sinne körperlicher und geistiger Ertüchtigung.
- f) Die Ausrichtung saarländischer Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften, Austragung von Pokalwettbewerben und Verbandsturnieren sowie von Repräsentativ- und Länderkämpfen.
- g) Förderung der sportlichen Jugendpflege und Erziehung.
- h) Förderung des Kampfrichterwesens.
- i) Interessenwahrnehmung gegenüber den Behörden und sonstigen Institutionen.
- j) Einwirken auf die öffentliche Meinung in Wort und Schrift, um das Verständnis für den Wert des Boxsportes zu wecken und zu pflegen.
- k) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Vereinen.

§ 3

Zugehörigkeit der SBU

Die SBU gehört als Fachverband dem LSVS und dem DBV an und ist deren Satzungen und Ordnungen unterworfen. Im Rahmen dieser Bestimmungen regelt sie ihre Angelegenheiten selbst.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Die SBU ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der SBU dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder seiner Organisation sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, sofern diese Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung trifft.

Bei Bedarf können einzelne Organ- oder Vorstandsfunktionen im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine Tätigkeit im vorgenannten Sinn trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Im Übrigen haben die Organmitglieder und ehrenamtlichen Mitarbeiter der SBU einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den SBU entstanden sind.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Vom Vorstand können per Beschluss für einzelne Positionen Pauschalen über die Höhe des Aufwendungsersatzes festgesetzt werden, die allerdings den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen müssen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der SBU kann von jedem boxsporttreibenden Verein und jedem Groß-Sportverein mit seiner Box-Abteilung innerhalb des Saarlandes erworben werden.
2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Aufnahmegesuch, das schriftlich dem Geschäftsführenden Vorstand der SBU vorzulegen ist. Über diesen Antrag sind die Mitgliedsvereine zu informieren.

Beizufügen sind:

- Der Nachweis über die ordnungsgemäße Gründung des Vereins oder der Abteilung.
 - Ein Exemplar der Vereinssatzung.
 - Eine Liste der Mitglieder des Vorstandes.
 - Die ordnungsgemäß ausgefüllten Startpässe für jene Boxer, die schon Mitglied eines der SBU angeschlossenen Vereines oder einer Abteilung waren
3. Gegen die Aufnahme eines Vereines oder einer Abteilung steht den Vereinen und den Organen der SBU das Recht zu innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Kenntnisnahme Einspruch zu erheben. Über die Aufnahme selbst hat der Geschäftsführenden Vorstand der SBU zu entscheiden. Sie gilt nach Einzahlung der festgesetzten Aufnahmegebühren und Beiträge als erfolgt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Vereins oder der Abteilung im Groß-Verein:
- Der Austritt aus der SBU steht jedem Verein oder Groß-Verein mit seiner Abteilung frei. Er ist dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Er kann jedoch erst erfolgen, wenn der Ausscheidende seinen Verpflichtungen gegenüber der SBU nachgekommen ist.
 - Der Ausschluss eines Vereins oder der Abteilung eines Groß-Vereins bzw. der eines Mitgliedes eines Vereins kann vom Vorstand der SBU beschlossen werden. Als Ausschlussgründe gelten insbesondere:
 - ehrenwidriges und sportschädigendes Verhalten
 - Verstöße gegen die Satzung des SBU
 - Verstöße gegen die Beschlüsse des Delegiertentages und der Organe der SBU gem. § 7 dieser Satzung
 - unehrenhafte Handlungen innerhalb und außerhalb der SBU
 - Der Geschäftsführende Vorstand oder der Erweiterte Vorstand der SBU sind berechtigt das erstinstanzliche Verfahren hierfür einzuleiten und den entsprechenden Antrag auf Ausschluss beim Landesschiedsgericht zu stellen. Im Übrigen geltend die Regelungen der Rechtsordnung.

§ 6

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich in ganz besonderer Weise um die Entwicklung des Boxsports verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern der SBU ernannt werden. Ehemaligen Präsidenten kann der Status eines Ehrenpräsidenten verliehen werden.

- Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch einen ordentlichen oder außerordentlichen Delegiertentag.
- Die Ehrenmitglieder und der Ehrenpräsident der SBU haben kein Stimmrecht auf den Delegiertentagen. Ein besonderer Ausweis berechtigt zum freien Eintritt bei allen Boxveranstaltungen.

§ 7

Organe der SBU

Die Leitung der SBU obliegt ihren Organen. Diese sind

Verwaltungsorgane

1. der Geschäftsführenden Vorstand (GV)
2. der Erweiterte Vorstand (EV)

Technische Organe

1. Sportausschuss (SP.A)
2. Jugendausschuss (JA)
3. Kampfrichterausschuss (KRA)

Spruchorgane

1. Landesschiedsgericht (LSG)
2. Berufungsgericht (BG)

Satzungsausschuss.

§ 8

Zusammensetzung der Organe

Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

Präsident, Vizepräsident, Schriftführer, Schatzmeister, Sportwart und Jugendwart.
Verdiente Vorstandsmitglieder können durch einen Delegiertentag zu Ehrengvorstandsmitgliedern auf Zeit oder auf Lebenszeit ernannt werden.

Der Erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

Den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes und Pressewart, Kampfrichterobmann, ärztlichem Berater, Rechtswart, Landestrainer und dem Gerätewart.

Der Sportausschuss und der Jugendausschuss setzen sich zusammen aus:

Sportwart (zugleich Vorsitzender), Jugendwart, Kampfrichterobmann, ärztlicher Berater und Landestrainer.

Der Kampfrichterausschuss setzt sich zusammen aus:

Kampfrichterobmann (zugleich Vorsitzender) und zwei Beisitzern, die auf der Tagung der Kampfrichter für je ein Jahr gewählt werden.

Das Landesschiedsgericht setzt sich zusammen aus:

Dem Rechtswart der SBU und zwei Beisitzern, die von einem Delegiertentag gewählt werden. Als beratende Mitglieder gehören dem LSG der Sportwart und der Kampf-richterobmann an.

Das Berufungsgericht besteht aus:

Einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die von einem Delegiertentag gewählt werden.

Der Satzungsausschuss setzt sich zusammen aus:

Dem Rechtswart der SBU und zwei von einem Delegiertentag zu wählenden Beisitzern.

§ 9

Wahl der Organe

- Wählbar in die Organe ist jedes volljährige Mitglied der der SBU angeschlossenen Vereine und Abteilungen der Großvereine. Die Wahl der Organe und der Kassenprüfer erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.
- Alle Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, kann die Wahl öffentlich durch Handaufheben (per Akklamation) durchgeführt werden, wenn kein Delegierter diesem Verfahren widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Vorgeschlagenen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben. Im zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit.
- Einem Organ - mit Ausnahme des Erweiterten Vorstandes – dürfen, wenn keine besonderen Umstände entgegenstehen, nicht mehr als zwei Mitglieder eines Vereines oder einer Abteilung eines Großvereines angehören. Präsident und Schatzmeister dürfen nicht dem gleichen Verein oder der gleichen Abteilung eines Großvereines angehören. Bei Mitgliedschaft in mehreren Vereinen muss ein Stammverein bezeichnet werden.
- Der Geschäftsführende Vorstand kann beim Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder durch Zuwahl im Erweiterten Vorstand ergänzt werden. Der Erweiterte Vorstand kann sich beim Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder durch Zuwahl selbst ergänzen. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes eines anderen Organs ernennt der Erweiterte Vorstand eine andere Person zum Organmitglied. In allen Fällen ist, falls nicht sowieso eine Neuwahl ansteht, die Bestätigung des nächsten Delegiertentages einzuholen. Eine Ersatzwahl durch einen Delegiertentag ist jedoch herbeizuführen, wenn nicht mindestens drei Mitglieder des auf dem letzten ordentlichen oder außerordentlichen Delegiertentages gewählten Geschäftsführenden Vorstandes vorhanden sind oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gleichzeitig ausscheidet.

§ 10

Pflichte und Rechte der Organe

Die Mitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich aus.

1. Jedes Mitglied eines Organs ist verpflichtet, die Geschäfte mit größter Beschleunigung und Sorgfalt satzungsgemäß zu erledigen. Bei Verstößen gegen diese Vorschrift kann das Mitglied schadenersatzpflichtig gemacht werden.
Der Erweiterte Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied eines Organs, auch der Vorstände, falls dieses seine Amtspflichten nicht erfüllt, der Satzung zuwiderhandelt oder die Interessen der SBU auf irgendeine Weise schädigt, nach Anhören seines Amtes zu entheben.
2. Alle vorgesetzten Organe sind zugleich Aufsichtsorgane der ihnen unterstellten Organe und haben das Recht und die Pflicht, ihnen bekannt gewordene Satzungsverletzungen zu beanstanden und die satzungsgemäße Erledigung der Geschäfte zu veranlassen oder selbst vorzunehmen.
3. Falls ein Organmitglied an der zu verhandelnden Angelegenheit beteiligt ist, muss dieses Organmitglied bei den ganzen Verhandlungen ausscheiden.
4. Es ist allen Organmitgliedern untersagt, bei Verhandlungen irgendwelcher Art die Vertretung des eigenen Vereins oder dessen Mitglieder gegenüber der SBU oder deren Organen zu übernehmen.
5. Sämtliche Beschlüsse sind in Sitzungen herbeizuführen.
6. Gegen Vereine oder Vereinsmitglieder, die einer Vorlage nicht entsprechen oder eine Anfrage ungenügend, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht beantworten oder sich mündlich oder schriftlich einer ungebührlichen Ausdrucksweise bedienen, kann der Geschäftsführende Vorstand eine Ordnungsstrafe bis zu 25 € verhängen. Das Recht zur Einleitung eines erstinstanzlichen Verfahrens vor dem Landesschiedsgericht zur Überprüfung einer solchen Ordnungsstrafe (vgl. § 6 ff. der Rechtsordnung) bleibt unberührt. Die Antragsfrist beträgt zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung des Geschäftsführenden Vorstandes über die Verhängung der Ordnungsstrafe beim Betroffenen.
7. Den Organmitgliedern werden durch den Geschäftsführenden Vorstand Ausweise ausgestellt, die zum freien Eintritt zu allen sportlichen Veranstaltungen der SBU und der ihr angeschlossenen Vereine berechtigen; dasselbe gilt für Kampfrichter. In besonders gelagerten Fällen (Repräsentativkämpfe, Länderkämpfe etc.) können diese Ausweise für ungültig erklärt werden.
8. Die Organmitglieder haben Anspruch auf Vergütung von Fahrtauslagen und Spesen nach Maßgabe der Reisekosten- und Gebührenordnung der SBU, wenn ein Auftrag durch den Vorstand erteilt wurde.

§ 11

Zuständigkeit

Vorstand

1. Vorstand der SBU im Sinne des Gesetzes ist der Präsident. Ihm obliegt die Sitzungsleitung der Vorstände und der Delegiertentage. Er vertritt die SBU gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Erweiterte Vorstand legt die allgemeinen grundsätzlichen Richtlinien für die Leistung der SBU fest. Die Führung der Geschäfte nach diesen Richtlinien obliegt dem Geschäftsführenden Vorstand.
3. Die Vorstände beschließen in Sitzungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
4. Soweit Aufgaben durch die Satzung nicht anderen Organen zugewiesen sind, obliegen sie dem Geschäftsführenden Vorstand. Er kann sie einem eigens zu bildenden Ausschuss oder einem anderen Organ übertragen.
5. Alle Beschlüsse der Vorstände sind für die Vereine und deren Mitglieder bindend, bis sie durch einen Delegiertentag geändert oder aufgehoben werden.
6. Der Geschäftsführende Vorstand hat das Recht, Ausführungsbestimmungen zu erlassen, die bis zu dem nächsten Delegiertentag gelten und dann der Bestätigung durch diesen Delegiertentag bedürfen.

Sportausschuss

1. Aufstellung von Auswahlmannschaften für Länder- und Repräsentativkämpfe
2. Förderung und Weiterbildung der Aktiven
3. Kämpfer- und Veranstaltungssperren bis zum Abschluss des ordentlichen Verfahrens
4. Einsatz der Kampfrichter bei repräsentativen Veranstaltungen
5. Förderung und Weiterbildung der Kampfrichter und Trainer
6. Überwachung und Genehmigung der Kampfabchlüsse der Vereine
7. Durchführung der Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften sowie der Verbandsturniere
8. Erledigung aller sporttechnischen Fragen, soweit sie nicht anderen Organen zugewiesen sind

Jugendausschuss

Leitung und Förderung des Jugendsports innerhalb der SBU

Kampfrichterausschuss

Organisation und Leitung des Kampfrichterwesens, insbesondere der Ausbildung neuer und Weiterbildung vorhandener Kampfrichter

Landesschiedsgericht

Rechtsprechung in der ersten Instanz

Berufungsgericht

Rechtsprechung in der Berufungsinstanz

Satzungsausschuss

Beratung der Anträge auf Satzungsänderungen und notwendigen Ergänzungen
Aufstellung und laufende Bearbeitung der Rechts- und Disziplinarordnung

§ 12

Sitzungen und Tagungen

a) Ordentlicher Delegiertentag

1. Der ordentliche Delegiertentag (DT) ist die Vertretung und Versammlung aller Vereine zur Besprechung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der SBU. Stimm-berechtigt sind nur die nach Ziffer 4 entsandten und anwesenden Vereinsvertreter (Delegierten). Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen. Der Delegiertentag ist be-schlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Der ordentliche Delegiertentag ist jährlich einzuberufen. Die Einladung ist unter Bei-fügung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher den Mitgliedsvereinen zu-zustellen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.
3. Anträge zum DT müssen mindestens 14 Tage vorher beim Geschäftsführenden Vor-stand eingereicht werden. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlich-keitsanträge), können nur mit der Mehrheit der Delegierten behandelt werden.
4. Jeder Mitgliedsverein hat für je angefangene 30 Mitglieder einen Delegierten. Stimm-berechtigt sind nur die anwesenden Delegierten. Ausgeschlossene Vereine und sol-che Vereine, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht. Die Delegierten und die persönlich zugeordneten Ersatzdelegierten sind bis drei Tage vor Beginn des DT schriftlich dem Geschäftsführenden Vorstand zu melden.
5. Die Delegierten haben sich durch schriftliche Vollmacht des Vorsitzenden ihrer Verei-ne auszuweisen.
6. Satzungsänderungen können nur auf dem DT und nur mit Zweidrittelmehrheit der ab-gegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
7. Die Aufgaben des DT erstrecken sich auf nachstehende Punkte:
 - Jahresbericht der Vorstandsmitglieder
 - Kassenbericht, Bericht der Kassenprüfer
 - Satzungsänderungen
 - Bestätigung von Vorstandsbeschlüssen gem. § 9 Absatz 4 und § 11 Ziffer 5 und 6
 - Erledigung von Anträgen
 - Ortswahl des nächsten DT
 - Entlastung der vom DT gewählten Organe
 - Neuwahlen
 - Für die Dauer der Wahl des Präsidenten beruft der DT einen Sitzungspräsidenten, der den Wahlvorgang leitet.
 - Verschiedenes

b) Außerordentlicher Delegiertentag (a.o. DT)

1. Außerordentliche Delegiertentage können jederzeit vom Geschäftsführenden Vorstand einberufen werden.
2. Auf schriftlich gestellten und begründeten Antrag mindestens eines Drittels aller Mitgliedsvereine ist der Geschäftsführende Vorstand zur Einberufung eines a.o. DT innerhalb von vier Wochen verpflichtet.
3. Zu diesem a.o. DT müssen die Mitgliedsvereine mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe des Grundes eingeladen werden. Den Ort dieses a.o. DT bestimmt der Geschäftsführende Vorstand; im Übrigen finden die Bestimmungen über den DT sinngemäß Anwendung.

c) Sitzungen der Organe und sonstige Tagungen

1. Die Organe sind in der Terminbestimmung ihrer Sitzungen frei. Soweit der SBU Kosten entstehen, die auf die Vereine nicht umgelegt werden können, ist unter Vorlage der Bezeichnung und einer Aufstellung der zu erwartenden Kosten rechtzeitig die Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes einzuholen.
2. Für die Leitung aller Sitzungen und Tagungen ist die Geschäftsordnung bindend. Ein Organ, mit Ausnahme der Spruchbehörden, ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet in Sitzungen die Stimme des Vorsitzenden.
3. Über die Sitzungen und Tagungen ist durch ein Organmitglied eine Niederschrift zu führen, in der besonders alle Beschlüsse enthalten sein müssen. Diese sind vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und binnen zwei Wochen nach der Sitzung oder Tagung dem Geschäftsführenden Vorstand zuzuleiten.

Alle Tagungen der SBU sind öffentlich. Der Sitzungs- oder Tagungsleiter muss die Öffentlichkeit ausschließen, wenn es die Versammlung mit Mehrheitsbeschluss verlangt.

§ 13

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte:

1. Das Eigenleben und die Selbständigkeit der Vereine und Abteilungen werden durch die SBU anerkannt.
Die Vereine und Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten selbständig in Übereinstimmung mit der Satzung und den Ordnungen der SBU.
2. Die Mitgliedervereine und Abteilungen sind berechtigt, durch Vertreter an den Versammlungen mitzuwirken, ihr Stimmrecht auszuüben sowie Anträge einzubringen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der allgemein geltenden Bestimmungen an den Veranstaltungen der SBU teilzunehmen und deren Einrichtungen zu benutzen, sofern die Interessenlage dies rechtfertigt.

Pflichten:

Die Mitgliedervereine und -abteilungen und deren Einzelmitglieder sind verpflichtet:

1. Die Satzung, Ordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen der SBU und des DBV zu befolgen.
2. Der SBU - Geschäftsstelle auf Anforderung stets die erforderlichen Angaben aus ihrem Vereinsbereich einzureichen.
3. Der SBU - Geschäftsstelle jede personelle und sachliche Veränderung im Vereinsbereich mitzuteilen.
4. Ihren Zahlungspflichten gegenüber der SBU und dem DBV fristgerecht nachzukommen.
5. Die Mitgliedervereine sind verpflichtet, durch ihre Delegierten die Verbandstage zu besuchen sowie an den vom Landesverband festgelegten Tagungen teilzunehmen.
6. Das Mitglied ist verpflichtet, für alle Veranstaltungen und Kämpfe, die über den Bereich des Landesverbandes hinausgehen, 4 Wochen vorher bei der SBU die Genehmigung zur Durchführung einzuholen.
7. Die Vereine haften der SBU gegenüber für die Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder.

§ 14

Bezug von Drucksachen

Soweit von der SBU Vordrucke herausgegeben werden (Kampfbericht, Kampfverträge, Punktzettel u. dgl.), sind die Vereine verpflichtet, diese bei den vorgeschriebenen Meldungen und Anzeigen zu benutzen.

§ 15

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

Ehrennadel

Der Geschäftsführende Vorstand kann nach Maßgabe besonderer Bestimmungen Ehrennadeln verleihen (siehe § 6).

§ 17

Finanzen – Vermögen

1. Der Geschäftsführende Vorstand hat das Recht, im Sinne der Satzung über das Vermögen zu verfügen und die Pflicht, über dessen Verwendung Rechenschaft abzu-

legen. Er muss für das Vermögen an Pokalen, Inventar und Sportgeräten jederzeit einstehen.

2. Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte und Verwaltung des Vermögens ist der Schatzmeister dem Erweiterten Vorstand und dieser dem DT verantwortlich.
3. Zur Überprüfung der Finanzen und des Vermögens sowie der buchmäßigen Aufzeichnungen des Schatzmeisters sind zwei vom DT zu wählende Kassenprüfer einzusetzen, die nicht demselben Verein des Schatzmeisters angehören dürfen und jährlich dem Erweiterten Vorstand einen Bericht vorzulegen haben. Beim DT ist ein zusammenfassender Bericht abzugeben.

§ 18

Aufbringung der Mittel

Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden durch die nachstehend genannten Einnahmequellen beschafft:

1. Aufnahmegebühren
2. Beiträge der Mitglieder
3. Veranstaltungsabgaben
4. Geldstrafen
5. Meldegelder
6. Sonstige Gebühren
7. Stiftungen
8. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
9. besondere Umlagen

§ 19

Beiträge und Meldegelder

1. Der Jahresbeitrag wird in Anlehnung an die Beschlüsse des DBV vom DT festgesetzt. Er ist für sämtliche Mitglieder (Aktive, Passive, Jugendliche) mit Ausnahme der Schüler zu zahlen.
2. Meldegelder werden jeweils durch den Geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

§ 20

Aufnahmegebühren

Die Aufnahmegebühr beträgt 100,00 € und ist mit der Absendung des Aufnahmeantrages an die SBU zu entrichten.

§ 21

Sonstige Gebühren

Der Erweiterte Vorstand ist berechtigt, für besondere Leistungen Gebühren und Kosten festzusetzen.

§ 22

Termine für Zahlungen

1. Sämtliche Zahlungsverpflichtungen sind zu den vom Geschäftsführenden Vorstand festgesetzten Terminen zu erfüllen.
2. Vereine, welchen ihren Verpflichtungen nicht innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Aufforderung nachkommen, werden ohne Anhören gesperrt.
3. Eine derartige Qualifikation muss vom Präsidenten verhängt und aufgehoben werden.

§ 23

Leistungen von Zahlungen

1. Alle Zahlungen sind an die von SBU festgesetzten Zahlstellen abzuführen:
 - Schatzmeister und Geschäftsstelle (bei Barzahlungen)
 - Bankkonto der SBU.
2. Für Zahlungen, die auf einem anderen Weg geschehen, übernimmt die SBU keine Gewähr.
3. Bei Einzahlungen sind der Verein, für welchen die Einzahlung geleistet wird oder welchem der Absender als Mitglied angehört, mit Namen und der Verwendungszweck genau zu bezeichnen.

§ 24

Auflösung der SBU

Die SBU kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Bei Auflösung der SBU oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Landessportverband für das Saarland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder der SBU ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

§ 25

Rechtsnatur der Satzung; Ordnungen

Diese Satzung ist als Verfassung der SBU im Sinne des § 25 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) anzusehen. Alle übrigen Bestimmungen (z.B. Rechtsordnung) haben einen satzungskonkretisierenden bzw. satzungsergänzenden Charakter

Der Delegiertentag ist berechtigt, folgende Ordnungen zu beschließen:

- a) Rechtsordnung
- b) Geschäfts- und Ehrenordnung
- c) Finanzordnung
- d) Reisekosten- und Gebührenordnung
- e) Jugendordnung

Die Ordnungen sind ihrer Fassung Bestandteil der Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 26

Satzungsänderungen

Die Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken.

Änderungen von Ordnungen stellen keine Satzungsänderung dar.

§ 27

Auslegung der Satzung und der Ordnungen

Die Satzung und die Ordnungen der SBU sind so auszulegen, wie es Sitte und Brauch im Sport erfordern. Über die Auslegung der Satzung und der Ordnung entscheiden in Zweifelsfällen die Spruchorgane der SBU.

§ 28

Bürgerliches Gesetzbuch

Soweit in dieser Satzung Vorschriften fehlen, werden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) analog angewandt.

Diese Satzung wurde vom Delegiertentag am 02. Mai 2011 beschlossen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter Reg.-Nr. VR 576 einzutragen.

§ 29

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Verbindlichkeiten der Mitgliedsvereine der SBU und deren Mitglieder ist Saarbrücken.

Die bisherige Satzung

- erstellt am 25. April 1959 ist somit gegenstandslos und einzuziehen.

Diese Satzung wurde am 19.07.2011 unter der Geschäftsnummer VR 576 beim Amtsgericht Saarbrücken eingetragen.

Die Satzung wurde am 07. März 2016 beim Delegierten Tag der SBU geändert.